

Statuten des Natur- und Vogelschutzvereins Dornach

I. Name und Sitz

Art. 1 Der Natur- und Vogelschutzverein Dornach (NVD), gegründet 1945 als Verein für Vogelschutz und Vogelkunde Dornach, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er hat seinen Sitz in Dornach und bildet eine Sektion des Kantonalverbands VVS/BirdLife Solothurn.

II. Zweck und Tätigkeit

Art. 2 Der Natur- und Vogelschutzverein Dornach setzt sich für die Erhaltung und den Schutz der Natur im Allgemeinen und der einheimischen Vogelwelt im Besonderen ein. Er fördert das Verständnis für den Natur- und Vogelschutz bei Behörden und Bevölkerung.

Art. 3 Die Vereinstätigkeit umfasst:

- a) Praktische Natur- und Vogelschutzmassnahmen
- b) Unterhalt von Reservaten
- c) Veranstalten von Exkursionen und Vorträgen
- d) Gewinnung der Jugend für den aktiven Natur- und Vogelschutz

III. Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 4 Mitglied können alle werden, die das 16. Altersjahr bereits angetreten haben. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand im Rahmen der Statuten. Es gibt folgende Arten von Mitgliedern: a) Einzelmitglied, b) Familie, c) Firma/Organisation.

Art. 5 Personen, die sich um den Verein oder seine Zielsetzungen besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

Art. 6 Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenarbeiten, können von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mitglieder, welche den Vereinsbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlen, verlieren ihre Mitgliedschaft nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres.

Art. 7 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgesetzt.

IV Organe des Vereins

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) findet in der Regel im Verlaufe des 1. Quartals statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Schriftliche oder elektronische Abstimmung:

- a) Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Vereinsversammlung (Generalversammlung) mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
 - i. eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen GV stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder
 - ii. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.
- b) Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 12 und 13.

Art. 11 Der Vereinsversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Änderung der Vereinsstatuten
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- g) Ehrungen
- h) Beschlüsse über Anträge und Ausgaben, die die Kompetenz des Vorstandes übersteigen

Art. 12 Die Einladungen für die Vereinsversammlung haben unter Angabe der Traktanden in der Regel mindestens sieben Tage vorher schriftlich oder durch Inserat im "Wochenblatt für das Birseck" zu erfolgen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Traktandenliste stellen. Diese sind auf die Traktandenliste zu nehmen, wenn sie mit den Statuten in Einklang stehen und dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht worden sind.

Art. 13 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern nichts anderes beschlossen wird, dass offene Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 11 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Obmann
- dem Kassier
- dem Aktuar
- und 2-6 Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Sitzung beiwohnt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von Fr. 2.000,00 (zweitausend) zu beschliessen. Über derartige Beschlüsse ist die nachfolgende Vereinsversammlung zu orientieren.

Art. 15 Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben alljährlich die Vereinsrechnung zu prüfen, und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

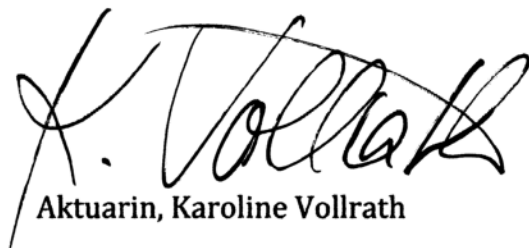
V Schlussbestimmungen

- Art. 16 Für den Verein zeichnen kollektiv der Präsident oder, bei Verhinderung, der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Kassier
- Art. 17 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen. Er hat der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.
- Art. 18 Der Kassier führt das Kassawesen und sorgt für den richtigen Eingang der Mitgliederbeiträge. Der Rechnungsabschluss mit den Belegen ist den Revisoren zur Verfügung zu stellen. Der Kassabericht ist der Generalversammlung vorzulegen.
- Art. 19 Der Aktuar führt über die Vorstandssitzungen und Versammlungen Protokoll. Er ist für die zweckmässige Archivierung der Vereinsdokumente verantwortlich.
- Art. 20 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.
- Art. 21 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von 4/5 sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 22 Das bei einer Auflösung nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist, zusammen mit dem Archiv, dem Vogelschutzverband des Kantons Solothurn zu übergeben mit der Bestimmung, es einem sich innert 10 Jahren eventuell neu bildenden Vereins mit ähnlichen Zielen auszuhändigen. Wird innert dieser Frist kein solcher Verein gegründet, soll der Kantonalverband über das alsdann vorhandene Vermögen zugunsten natur- und vogelschützerischer Bestrebungen verfügen.
- Art. 23 Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Versionen.

Dornach, im Mai 2021



Präsident, Martin Schmalenberg



Aktuarin, Karoline Vollrath